Gegenäußerung der Bundesregierung

zur Stellungnahme des Bundesrates zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben

für die Innenentwicklung der Städte

BR-Drucks. 558/06 (Beschluss)

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 13a Abs. 1 Satz 3 und 4 BauGB))

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu dem Vorschlag Stellung nehmen.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 13a Abs. 5 BauGB))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es entspricht dem Ziel des beschleunigten Verfahrens, auch auf Ebene der Vorhabenzulassung eine Beschleunigung vorzusehen.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 142 Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB), Nr. 13 (§ 162 Abs. 1 Satz 1 BauGB), Nr. 14 (§ 164 Abs. 1 BauGB) und Nr. 17 (§ 235 Abs. 4 BauGB))

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu dem Vorschlag Stellung nehmen.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel Nr. 11a – neu – (§ 145 Abs. 1 Satz 3 – neu – BauGB))

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu dem Vorschlag Stellung nehmen.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 154 Abs. 2 BauGB))

Die Bundesregierung stimmt dem mit dem Vorschlag verfolgten Anliegen zu und wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen geeigneten Formulierungsvorschlag vorlegen.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b (§ 214 Abs. 2a Satz 1 BauGB))

Dem Vorschlag wird im Wesentlichen nicht zugestimmt.

Insbesondere im Hinblick auf § 214 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 BauGB wird die Bundesregierung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zur Vermeidung von Missverständnissen eine Überarbeitung des Wortlauts der Vorschrift prüfen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen geeigneten Formulierungsvorschlag vorlegen. Im Übrigen wird der Vorschlag abgelehnt.

Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene § 214 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 BauGB erklärt sich daraus, dass mit Rücksicht auf die abstrakt zu formulierende Regelung des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB, die wortgleich der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB entspricht, bei der im konkreten Fall vorzunehmenden Beurteilung die Gemeinde nicht mit Fehlerfolgen belastet werden soll. Dabei ist zu beachten, dass ein Fehler nach dem Wortlaut dieser Vorschrift nur dann unbeachtlich ist, wenn eine "Beurteilung", d.h. eine Prüfung und Bewertung des Sachverhalts, tatsächlich stattgefunden hat. So wäre eine gezielte Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Ortslagen ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans nach § 13a BauGB beachtlicher Fehler.

Die in § 214 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 BauGB des Regierungsentwurfs vorgesehene Unbeachtlichkeit eines fehlenden oder fehlerhaften Hinweises darauf, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB), rechtfertigt sich daraus, dass den Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. im Rahmen der Betroffenenbeteiligung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Planentwurf nebst Begründung zugänglich ist. Aus der Begründung zum Planentwurf ist erkennbar, dass hierzu eine förmliche Umweltprüfung nicht durchgeführt wird, so dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit bzw. der Betroffenen insoweit gewahrt bleibt.

Die in § 214 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 BauGB vorgesehene Unbeachtlichkeit eines fehlenden oder fehlerhaften Hinweises nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB entspricht der Wertung des geltenden § 214 BauGB. Denn im Bauleitplanverfahren ist das gänzliche Unterbleiben der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) seit jeher generell unbeachtlich. Damit wäre nicht vereinbar, wenn Fehler bei dem Hinweis nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB, der gleichsam an die Stelle der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung tritt, für beachtlich erklärt würden.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b (§ 47 Abs. 2a VwGO), Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a – neu – und Buchstabe b – neu – (§ 34 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 1 – neu – BauGB) und Nr. 10a – neu – (§ 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB).

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wird die Bundesregierung hierzu einen redaktionell angepassten Formulierungsvorschlag vorlegen.